



Elimination von Mikroverunreinigungen auf ARA – Abwasserabgabe des Bundes und Gewährung von Abgeltungen

Zusammenfassung der wichtigen Punkte

Thema		WAS	gesetzliche Grundlage / Vollzugshilfsmittel
Erhebung der Abgabe	Grundsatz	Bund erhebt bei den Inhabern von zentralen ARA eine Abgabe für die Finanzierung der Abgeltung von Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen.	GSchG Art. 60b Abs. 1
	Abgabesatz	Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die ARA angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner (EW _{ang}). Stichtag ist jeweils der 1. Januar. Der Abgabesatz beträgt CHF 9 pro EW _{ang} .	GSchG Art. 60b Abs. 3 GSchV Art. 51a
	Erhebung der EW _{ang}	Erfolgt durch die ARA Betreiber auf der Grundlage einer Empfehlung. Diese ist noch in Erarbeitung.	Empfehlung geplant für anfangs 2016
	Meldung der EW _{ang}	ARA-Betreiber: Meldung der EW _{ang} ans AFU bis jeweils am 28. Februar; AFU: Prüfung der gemeldeten Daten und Meldung ans BAFU bis jeweils am 31. März.	GSchV Art. 51b
	Rechnungsstellung	BAFU stellt den ARA-Betreibern bis jeweils am 1. Juni Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.	GSchV Art. 51c
	MWST	Die Abgabe unterliegt nicht der MWST. Der Bund verrechnet die CHF 9 pro EW _{ang} ohne Zuschlag.	Empfehlung VSA / KI vom Februar 2015
	Befreiung von der Abgabe	Die ARA-Betreiber sind im Folgejahr von der Abgabepflicht befreit, wenn sie die Massnahmen umgesetzt und die Schlussabrechnung bis am 30. September des laufenden Jahres eingereicht haben.	GSchG Art. 60b Abs. 2
	Dauer der Abgabepflicht	Die Abgabe entfällt spätestens am 31. Dezember 2040.	GSchG Art. 60b Abs. 4



Thema		WAS	gesetzliche Grundlage / Vollzugshilfsmittel
Weiterverrechnung der Abgabe	nach Betriebskostenverteiler	Regelfall (Empfehlung): Die ARA-Betreiber verrechnen die Abgabe den Gemeinden anhand des bestehenden Betriebskostenverteilers weiter. Die Gemeinden verrechnen die Mehrkosten über das bisherige Gebührenmodell (Tariferhöhung der jährlich wiederkehrenden Grund- und/oder Mengengebühr).	Empfehlung VSA / KI vom Februar 2015
	nach EW _{ang}	Von einer Weiterverrechnung aufgrund der EW _{ang} wird grundsätzlich abgeraten. In Ausnahmefällen, beispielsweise für industrielle Grosseinleiter oder bei sehr hohem Anteil an Industrieabwasser aus einem Teileinzugsgebiet, müssen individuelle Lösungen gefunden werden.	Empfehlung VSA / KI vom Februar 2015
	MWST	Die Abgabe ist für die ARA und die Gemeinden ein Kostenbestandteil wie z.B. die Miet- oder Zinskosten. Sie ist Teil des gesamten Rechnungsbetrags und nicht separat auszuweisen. Der gesamte Rechnungsbetrag der ARA resp. der Gemeinde an die Verursacher bzw. Gebührenzahler hingegen unterliegt der MWST (samt der darin enthaltenen Abwasserabgabe).	Empfehlung VSA / KI vom Februar 2015
Abgeltungen des Bundes	Grundsatz	Der Bund gewährt Abgeltungen an die Erstellung von Anlagen zur Elimination von Mikroverunreinigungen und an die Erstellung von Kanalisationen, die anstelle von Anlagen erstellt werden. Die Abgeltungen betragen 75 Prozent der anrechenbaren Kosten.	GSchG Art. 61a Abs. 1
	zeitliche Einschränkung	Abgeltungen werden gewährt, wenn mit der Erstellung der Anlagen nach dem 01. Januar 2012 und vor dem 31. Dezember 2035 begonnen wurde.	GSchG Art. 61a Abs. 1
	Beitragsberechtigung	Eine Richtlinie mit Grundsätzen bei der Gewährung von Abgeltungen und Erläuterungen zur Beitragsberechtigung (anrechenbare Kosten etc.) ist in Erarbeitung.	Richtlinie des BAFU geplant für anfangs 2016

AFU / EuM, 13. November 2015